

**ANLAGE****Vorblatt zum Frühwarndokument**

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2018) 372 und Anhänge 1 und 2
<b>BR-Drucksache:</b>	228/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MWVATT VII 215
<b>Zielsetzung:</b>	Der Verordnungsentwurf enthält die spezifischen Regelungen für die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2021-2027.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Die Verordnung enthält Präzisierungen dazu, welche Ziele der EFRE unter den politischen Zielen adressieren darf sowie unter dem Stichwort thematische Konzentrationen Quotenvorgaben für den Mitteleinsatz. So müssen mindestens 85% der EFRE-Mittel für die politischen Ziele 1 („ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“) und 2 („ein grüneres, CO2-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements“) eingesetzt werden und wiederum mindestens 60% auf das PZ 1.
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	Die Verordnung ist gestützt auf Art. 174, 175 AEUV.
<b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b>	S-H kann keine Förderung aus dem Kohäsionsfonds einsetzen. Dieser richtet sich nur an Mitgliedstaaten die ein Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-

	<p>Kopf-BNE der EU27 aufweisen. Die EFRE-Verordnung ist zentral für die Festlegung der Wirtschaftsförderung ab 2021.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	